

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und LMS richten sich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Bestellungen von LMS, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

1.2 LMS ist berechtigt, das Nachhaltigkeitsniveau des Lieferanten durch eine abgefragte Selbsteinschätzung (z.B. durch Online-Abfrage oder schriftlichen Fragebogen) oder durch einen durch LMS oder einen von LMS benannten Dritten mit angemessener Vorankündigung durchgeführten Vor-Ort-Audit zu überprüfen. Das Nachhaltigkeitsniveau wird durch einen Abgleich mit den gesetzlichen Anforderungen und den Erwartungen aus dem LMS-Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner ermittelt.

2. Vertragsschluss (Bestellungen und Annahme) und Vertragsänderungen

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme), Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Kostenvorschläge des Lieferanten sind verbindlich und von LMS nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist LMS zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang widerspricht.

2.4 LMS kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln. Änderungen des Liefergegenstandes (insbesondere der technischen Spezifikationen) durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LMS.

2.5 Die Festlegung von konkreten Liefermengen erfolgt nach individueller Vereinbarung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sind bei der Bestellung durch LMS die Lieferpreise noch nicht festgelegt, so sind sie vom Lieferanten in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Auftrag kommt erst dann zustande, wenn LMS diese Lieferpreise schriftlich akzeptiert hat. Alle Bezugsnebenkosten (Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung) sind vom Lieferanten im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Umsatzsteuer, mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung vom Lieferanten zu tragen. Preiserhöhungen des Liefergegenstandes, inklusive der Erhöhung der Bezugsnebenkosten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von LMS.

3.2 Die Zahlung erfolgt nach individueller Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist LMS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LMS, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen LMS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt; Ziffer 15 bleibt unberührt.

4. Warenausgangskontrolle, Mängelanzeige

4.1 Der Lieferant unterzieht die Liefergegenstände einer Warenausgangskontrolle und erstellt eine genaue Dokumentation davon (einschließlich Prüfberichten und Zertifikaten) und stellt diese LMS auf Verlangen zur Verfügung.

4.2 § 377 HGB gilt mit der Maßgabe, dass LMS die Liefergegenstände nur hinsichtlich offensichtlicher Transportschäden sowie Menge und Identität nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu prüfen hat. LMS hat offenkundige Mängel des Liefergegenstandes, innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung, dem Lieferanten anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

4.3 Zahlungen von LMS stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit dar.

5. Geheimhaltung

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dazu zählen auch solche Informationen, die im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) entsprechen sowie Informationen, die dem Lieferanten von einem mit LMS verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG mitgeteilt werden.

5.2 Die vorstehende Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht, soweit und solange diese Informationen

- (a) allgemein zugänglich sind oder geworden sind,
- (b) dem Empfänger durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind,
- (c) dem jeweiligen Vertragspartner bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Bestimmungen öffentlich bekannt werden,
- (d) die von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig entwickelt wurden, oder
- (e) von dem Empfänger aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder zum Schutz eines berechtigten Interesses im Sinne des § 5 GeschGehG, sofern anwendbar, offenzulegen sind.

Im Fall von (e) hat der empfangende Vertragspartner, soweit zumutbar, den offenbaren Vertragspartner unverzüglich und vor Offenlegung darüber zu informieren, ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit der Offenlegung anzugreifen, sowie die Offenlegung so gering wie möglich zu halten.

5.3 Erkennt der Lieferant, dass eine geheimhaltungsbedürftige Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen oder zerstört worden ist, so wird er LMS hiervon unverzüglich unterrichten.

5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch einen gesonderten Vertrag, die von LMS erhaltenen Informationen außerhalb der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zwecke, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Der Lieferant verpflichtet sich,

die vorgenannten Personen auf die Geheimhaltungspflicht hinzuweisen und entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Er wird sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.

5.5 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht, nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages zwischen Lieferanten und LMS und nicht für anderweitige Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5.6 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werden.

6. Liefertermine und -fristen

6.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei LMS. Der Lieferant hat die Ware, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, rechtzeitig bereitzustellen.

6.2 Bei Abrufaufträgen bestimmt LMS die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtlich abzurufende Menge begründen keine Verpflichtung zur Abnahme.

6.3 Sowohl im Falle von Über- und/oder Unterlieferungen bestellter Mengen als auch bei vorzeitiger Lieferung behält sich LMS das Recht vor, die Entgegennahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern und an ihn zurückzusenden oder die Rechnung entsprechend zu valutieren.

6.4 Der Lieferant hat LMS unverzüglich über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefer- und/oder Leistungstermins unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten und alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht von LMS auf seine Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Lieferung dar.

7. Unterlieferanten

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LMS keinen Unterlieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber LMS einsetzen. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass alle relevanten Anforderungen dieser Einkaufsbedingungen in seine Verträge mit Unterlieferanten aufgenommen werden und seine Unterlieferanten ihrerseits ihre jeweiligen Unterlieferanten wiederum entsprechend verpflichten.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien oder Pandemien, Krieg, Terror, Unruhen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die einen oder beide Vertragspartner an der Leistungserbringung hindern, befreien die Vertragspartner für die Dauer der dadurch verursachten Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweils davon betroffenen Leistungspflichten; zugleich wird der andere Vertragspartner von seiner jeweiligen Gegenleistungspflicht befreit. Bei Eintritt der Störung ist der betroffene Vertragspartner verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen abzuwenden oder möglichst gering zu halten sowie dem anderen Vertragspartner unverzüglich die erforderlichen Informationen über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Störung zu geben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Zumutbaren den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität, Dokumentation

9.1 Der Lieferant muss ein entsprechendes (prozessorientiertes) Qualitätsmanagementsystem (mindestens ISO 9001, jedoch ist eine IATF 16949 Zertifizierung entsprechend den bzw. in Anlehnung an die Bestimmungen der IATF 16949 ausreichend) einrichten und nachweisen. LMS hat das Recht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines Audits nach Rücksprache mit dem Lieferanten vor Ort zu überprüfen. Von der Überprüfung ausgenommen sind lediglich Bereiche, bezüglich derer der Lieferant ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse nachweist. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der VDA-Schrift 4 "Sicherung von Qualität vor Serieneinsatz" sowie der VDA-Schrift 2 "Sicherung der Qualität von Lieferungen", jeweils in der aktuellen Version. Erst nachdem LMS Muster schriftlich akzeptiert hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände selbst zu überprüfen und einer Ausgangskontrolle nach Ziffer 4.1 zu unterziehen. Sollte ein Kunde von LMS andere oder weitere Prüfungen verlangen, so sind diese einvernehmlich durchzuführen.

9.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw. sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und LMS auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von LMS genehmigt werden.

Im Falle der Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen hat der Lieferant eine Dokumentation betreffend deren Betrieb, Wartung und Instandsetzung spätestens mit Übergabe der Werkzeuge oder Anlagen an LMS zu übergeben. Eine erforderliche CE-Kennzeichnung muss vom Lieferanten vorgenommen werden.

9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen (dokumentationspflichtige Teile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind fünfzehn Jahre aufzubewahren und LMS bei Bedarf vorzulegen. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift 1 „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung und Dokumentation“ in der jeweils gültigen Version verwiesen, deren Einhaltung hiermit Vertragsbestandteil wird.

9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von LMS verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Ersuchen von LMS bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

9.5 Der Lieferant ist verpflichtet, LMS alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die LMS durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden. Auf Anforderung von LMS hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

10. Mängelhaftung

10.1 Lieferungen sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln.

10.2 LMS hat das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Falls der Lieferant nicht innerhalb einer von LMS zu setzenden angemessenen Frist der Pflicht zur Nacherfüllung nachkommt, kann LMS die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder LMS wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Gefahr im Verzug, nicht möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Die dadurch entstehenden notwendigen und angemessenen Kosten trägt der Lieferant. LMS wird den Lieferanten über die Selbstvornahme angemessen informieren.

10.3 Darüber hinaus hat der Lieferant die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insb. Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten, (Händler-) Handlingcharges (auf LMS-, OEM- und/oder OEM-Händler-Ebene) sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten zu tragen. Insbesondere hat der Lieferant auch solche Kosten zu übernehmen, die dadurch entstehen, dass LMS an "Mängelbeseitigungsprogrammen" wie "Contained Shipping Level" und "Executive Champion Programs" oder ähnlichen Programmen seiner Abnehmer, insbesondere von Automobilherstellern teilnehmen muss.

10.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt sechsunddreißig Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Produkts, in das der Liefergegenstand des Lieferant eingebaut ist, an den Endverbraucher oder im Fall von Lieferung von Produktionsmaterial mit Erstzulassung des Fahrzeugs und endet spätestens zweiundvierzig Monate nach Lieferung an LMS oder den von LMS benannten Dritten. Sofern eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme.

10.5 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von LMS wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

11 Produkthaftung / Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

11.1 Soweit LMS aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, LMS von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn ein Verschulden nicht trifft.

11.2 Im vorstehenden Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, LMS sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird LMS den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben und dabei die Interessen des Lieferanten angemessen berücksichtigen. Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Der Lieferant stellt LMS und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Etwaige weitergehende Rechte von LMS nach Ziffer 10 bleiben unberührt.

12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

12.4 Der Lieferant wird auf Anfrage von LMS die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13. Ausführung von Arbeiten

Personen des Lieferanten (einschließlich etwaiger Unterlieferanten), die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände von LMS oder des von LMS benannten Dritten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung von LMS oder des benannten Dritten zu beachten.

14. Werkzeuge

14.1 Die dem Lieferanten von LMS oder einem von LMS benannten Dritten zur Verfügung gestellten Werkzeuge und sonstigen Beistellungen verbleiben im Eigentum von LMS oder dem von LMS benannten Dritten. Bei vom Lieferanten oder von durch den Lieferanten beauftragten Dritten hergestellten Werkzeugen wird LMS spätestens mit Zahlung von 80 % der Werkzeugkosten Eigentümer der Werkzeuge. Im Übrigen wird LMS bereits im Verhältnis der geleisteten Zahlungen zu den vereinbarten Werkzeugpreisen Miteigentümer der Werkzeuge. Sollten die Werkzeuge nach vorstehenden Zahlungen beim Lieferanten verbleiben, so wird die Übergabe der Werkzeuge dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese Werkzeuge für LMS aufbewahrt ("Besitzkonstitut"). Der Lieferant ist verpflichtet, alle von den vorstehenden Regelungen erfassten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von LMS bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Werkzeuge sind vom Lieferanten als Eigentum von LMS oder des von LMS benannten Dritten zu kennzeichnen.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von LMS oder des benannten Dritten stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt LMS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. LMS nimmt hiermit die Abtretung an.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle die Werkzeuge betreffenden und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inklusive allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Werkzeuge beim Lieferanten trägt der Lieferant. Etwaige die Werkzeuge betreffende Störfälle sind LMS sofort anzuzeigen.

Im Falle der Einstellung der Lieferung oder im Falle sonstiger Leistungsstörungen, der Beantragung der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Lieferanten, der Insolvenz des Lieferanten oder der Kündigung des Lieferauftrages durch LMS hat LMS das Recht, die Werkzeuge (auch diejenigen der von LMS benannten Dritten), gegebenenfalls unter Restzahlung der noch offenstehenden Werkzeugkosten, herauszuverlangen, ohne dass dem Lieferanten ein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art zusteht.

Sollte der Lieferant die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der Lieferant, dieser Ziffer entsprechende Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen, die LMS die in dieser Ziffer genannten Rechte von LMS für den Fall der vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten gegenüber den Dritten einräumen. Der Lieferant tritt, soweit LMS nicht schon das Eigentum an den

Werkzeugen erworben hat, seine Ansprüche gegenüber den Dritten auf Herausgabe der Werkzeuge sowie sonstige Ansprüche betreffend die Werkzeuge an LMS ab, soweit LMS die dem Lieferanten geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt hat.

14.4 Soweit Zahlungen des Lieferanten an Dritte die Werkzeuge betreffend noch offen sind, hat LMS im Falle der Kündigung des Auftrages, in Fällen von Leistungsstörungen, des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Lieferanten und im Falle der Insolvenz des Lieferanten das Recht, statt Zahlung der noch ausstehenden Werkzeugkosten an den Lieferanten, Zahlung an den Dritten - bei gleichzeitiger Abtretung aller die Werkzeuge betreffenden Ansprüche des Lieferanten gegen den Dritten - zu leisten. Der Lieferant stimmt einer solchen Abtretung für diesen Fall hiermit zu.

14.5 Der Lieferant ist nicht zu einer Verlagerung der Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch LMS berechtigt.

15. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur insoweit anerkannt, als er ausdrücklich und individuell vereinbart ist. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte, insbesondere Konzern-, Kontokorrent- oder Verarbeitungsvorbehalte, werden seitens LMS ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern kein Eigentumsvorbehalt vereinbart ist, geht das Eigentum an den Liefergegenständen im Zeitpunkt der Übergabe uneingeschränkt auf LMS über.

16. Compliance

16.1 Der Lieferant hat alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Entscheidungen, Anordnungen und Anforderungen von Behörden (einschließlich der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Anforderungen) einzuhalten, seine Leistung nach dem neuesten Stand der Technik, anwendbarer Sicherheitsvorschriften (z.B. VDA-Normen) sowie der vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen zu erbringen. Der Lieferant hat rechtzeitig alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Lieferung erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Lizenzen einzuholen. Sofern Elektronikteile Liefergegenstand sind, müssen diese eine Automotive-Zertifizierung nach "AEC-Q" aufweisen.

16.2 Der Lieferant ist insbesondere dazu verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können.

16.3 Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z.B. Güter, Teile, techn. Geräte, ungerichtetes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an LMS mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt und ein zutreffendes Unfallmerkbild (Transport) übergeben entsprechend der gesetzlichen Vorschriften für Gefahrstoffe und Gefahrgüter. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant an LMS aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeit-Lieferantenklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber LMS abzugeben.

16.4 Bietet der Lieferant einen Liefergegenstand an, welchen LMS bereits bei ihm bezogen hat, so muss er, ungeachtet weitergehender Hinweispflichten, unaufgefordert auf Änderungen hinweisen, wenn sich die Spezifikation im Vergleich mit einem früher unter derselben Bezeichnung gelieferten Liefergegenstand geändert hat. Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.

16.5 Der Lieferant hat LMS nach den geltenden Produktsicherheitsvorschriften alle Informationen mitzuteilen, die für eine Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Verwendern des Liefergegenstandes oder Dritten von Bedeutung sind. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen die Eigenschaften des Liefergegenstandes einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitung für seinen Zusammenbau, der Installation, der Wartung und der Gebrauchsdauer, seine Einwirkungen auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist, seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen, sowie etwaige Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Liefergegenstandes einer größeren Gefahr ausgesetzt sind als andere.

16.6 Der Lieferant ist verpflichtet, LMS alle für die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH") erforderlichen Informationen und alle Registrierungsbestätigungen, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung zu stellen und sonstige Anforderungen nach REACH einzuhalten. Das gleiche gilt hinsichtlich erforderlicher Informationen und sonstiger Anforderungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ("CLP") und sonstiger produktbezogener Vorschriften (z.B. Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU („RoHS“)). Der Lieferant hat seinen Verpflichtungen gemäß REACH, CLP und sonstigen produktbezogenen Vorschriften nachzukommen.

17. Information- and Cyber-Security

17.1 Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von LMS implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt darauf, keine vertraulichen Informationen, die dem Lieferanten von LMS übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop-Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des Lieferanten entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern).

17.2 Der Lieferant unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von LMS zu verhindern, und der Lieferant benachrichtigt LMS unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von LMS. Der Lieferant wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung von Informationen und Daten von LMS durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu Informationen oder Daten von LMS gewährleisten. Der Lieferant versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind. Die Systeme des Lieferanten dürfen keine Viren, Trojanische Pferde, Würmer, Zeitbomben oder andere Computerprogrammierungsroutinen, Geräte oder Codes beinhalten, von denen angenommen werden kann, dass sie einen Schaden am System, den Daten oder Informationen von LMS verursachen können oder das System oder Daten oder Informationen von LMS nachteilig beeinflussen oder Daten oder Informationen von LMS heimlich abfangen oder entschlüsseln können.

17.3 Die Informationssysteme des Lieferanten dürfen keine Malware, Backdoor-Programme oder andere technologischen Vorgänge, Geräte oder Codes enthalten, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von LMS beeinträchtigen könnten. Der Lieferant wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Geräte gegen "Hacker" und andere Personen, die unberechtigterweise versuchen, die Systeme des Lieferanten oder LMS oder die darin enthaltenen Informationen zu verändern oder darauf zuzugreifen. Der Lieferant wird seine Systeme regelmäßig hinsichtlich potenzieller Bereiche testen, in denen Sicherheitsverstöße auftreten könnten.

17.4 Der Lieferant verpflichtet sich, LMS unverzüglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von LMS betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig Stunden nachdem der Lieferant den Cyber-Sicherheits-Vorfall entdeckt.

17.5 Der Lieferant wird (i) LMS eine schriftliche Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cyber-Sicherheits-Vorfall liefern, (ii) angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Cyber-Sicherheits-Vorfalles zu beheben, (iii) auf Verlangen von LMS angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die Reaktion darauf liefern, und (iv) innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung des Cyber-Sicherheits-Vorfalles, in einem schriftlichen Bericht an LMS folgendes darstellen: eine Beschreibung des Vorfalls, die konkret betroffenen Fälle und welche Maßnahmen der Lieferant getroffen hat, um zukünftige Vorfälle ähnlicher Art zu verhindern, den Zeitrahmen des Vorfalls, die mutmaßlichen Täter, welche Informationen oder Daten von LMS betroffen sein könnten, oder mögliche finanzielle Folgen für LMS. Jegliche Abhilfemaßnahmen, die als Folge des Cyber-Sicherheits-Vorfalles ermittelt werden, werden spätestens zwei Monate nach Abschluss der Untersuchung des Vorfalls umgesetzt.

17.6 Der Lieferant ist verpflichtet, LMS in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Lieferanten, freizustellen und schadlos zu halten. Für den Fall, dass LMS aufgrund eines Cyber-Sicherheits-Vorfalles des Systems des Lieferanten einen Schaden erlitten hat, ist der Lieferant nur berechtigt, Zahlungen für Lieferungen zu erhalten, nachdem und soweit LMS angemessene Untersuchungen durchgeführt hat und vorbehaltlich aller Entschädigungspflichten des Lieferanten und aller Aufrechnungsrechte von LMS im Zusammenhang mit dem Cyber-Sicherheits-Vorfall.

17.7 Verspätete Zahlungen hinsichtlich der vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstände, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des Lieferanten bedingt sind, begründen keinen Zahlungsverzug.

17.8 LMS hat das Recht, entweder direkt oder durch einen Dritten, der von LMS auf eigene Kosten beauftragt wird, das Betriebsgelände des Lieferanten einmal pro Kalenderjahr zu besichtigen, um den Geschäftsbetrieb des Lieferanten im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der Informations- oder Datensystem Interaktion, der Organisation, der Qualität, der Qualitätskontrolle, und dem Personal, das mit den Liefergegenständen für LMS befasst ist, zu überprüfen.

17.9 LMS hat das Recht, je nach Art und Schutzbedarf der Daten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes, angemessene Sicherungsmaßnahmen sowie einen von einem Kunden von LMS vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Lieferanten zu verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange). LMS und der Lieferant können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach TISAX eine angemessene Frist vereinbaren.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, den laufenden Vertrag mit sofortiger Wirkung oder mit einer Auslauffrist zu kündigen oder vom noch nicht erfüllten Vertrag zurückzutreten.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

18.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

18.4 Erfüllungsort ist der Sitz von LMS. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

18.5 Gerichtsstand ist der Sitz von LMS oder ein anderes zuständiges Gericht.